

Allgemeine Preisbestandteile für die Lieferung von Erdgas zum Liefervertrag zwischen Kunde und badenova - Stand 01.10.2021

Bei den allgemeinen Preisbestandteilen handelt es sich um Netzentgelte (inkl. des Biogas-Wälzungsbetrags sowie der Marktraumumstellungsumlage), sowie Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsumlage, Konvertierungsentgelt, den Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) sowie gesetzlichen Steuern und Abgaben, die in der jeweils gültigen Höhe berechnet werden.

Das Netzentgelt und die Bilanzierungsumlage, die Konvertierungsumlage sowie das Konvertierungsentgelt werden in der jeweils veröffentlichten Höhe verrechnet. Die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten werden in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Gaspreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist. Änderungen der Höhe der genannten veränderlichen Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Satz genannten Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechtigen nicht zur Kündigung.

Zu den garantierten badenova Preisen für reine Energie werden hinzugerechnet:

1 Netznutzungsentgelt sowie Kosten des Messwesens

Das Netznutzungsentgelt sowie die Kosten des Messwesens variieren je nach Netz- bzw. Messstellenbetreiber/-dienstleister. Die vom Netzbetreiber für den Netzzugang in Rechnung gestellten Beträge werden dem Kunden in der vom Netzbetreiber gegenüber badenova geltend gemachten Höhe, einschließlich Nach- und Rückzahlungen, weiterverrechnet. Das Gleiche gilt für die Kosten des Messwesens.

2 Konzessionsabgabe (KA)

Die Konzessionsabgabe wird gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben (KAV) für Strom und Gas von der Gemeinde erhoben und dem Kunden weiterverrechnet.

3 Umlagen und Steuern

geltend für das Marktgebiet THE

| Abnahmestellen | SLP | RLM |
|----------------------|--------------|--------------|
| Bilanzierungsumlage | 0,000 ct/kWh | 0,000 ct/kWh |
| Konvertierungsumlage | 0,000 ct/kWh | 0,000 ct/kWh |

Die Bilanzierungsumlage sowie die Konvertierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und auf dessen Internetseite veröffentlicht. Rückwirkende Anpassungen werden dem Kunden entsprechend nachbelastet oder gutgeschrieben. Sollte es zu Nachforderungen oder Ausschüttungen direkt aus dem Umlagekonto des marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers kommen, ohne dass eine rückwirkende Anpassung erfolgt, erfolgt keine Nachberechnung oder Vergütung an den Kunden.

Steuern

| | | |
|---------------|---|--------------|
| Energiesteuer | In der gesetzlich festgelegten Höhe nach § 3 Nr. 2 EnergieStG | 0,550 ct/kWh |
| Umsatzsteuer | In der gesetzlich festgelegten Höhe nach § 12 Abs. 1 UStG | 19% |

Für das gelieferte Erdgas gilt folgender gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV vorgeschriebener Hinweis:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Verstößt der Kunde gegen den vorstehenden Hinweis bzw. gegen die Vorgaben von § 2 Abs. 3 EnergieStG und entsteht badenova hieraus ein Schaden, so behält sich diese die Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden vor.

4 CO₂-Preis aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

| Lieferjahr | Preis in ct/kWh |
|------------|-----------------|
| 2021 | 0,455 |
| 2022 | 0,546 |
| 2023 | 0,637 |
| 2024 | 0,819 |
| 2025 | 1,001 |

Für den Ausstoß von Treibhausgasen bei der Erzeugung von Wärme gibt es künftig einen Preis, den sogenannten CO₂-Preis. Er soll Anreize für ein umweltschonendes Verhalten setzen. Die Einnahmen aus den beiden CO₂-Preisen kommen direkt dem Klimaschutz zugute. Mit ihnen finanziert der Bund viele Maßnahmen, wie zum Beispiel Förderprogramme zur Gebäudesanierung. Künftig wird auch die EEG Umlage mit Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung gesenkt werden können. Die festgelegten Preise beziehen sich auf das aktuelle BEHG im Rahmen des Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung und können je nach Abänderungen bzw. Anpassungen, für die kommenden Jahre variieren.